Telefon: 089/233 - 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung und Kommunaler Außendienst
KVR-I/3

Anlieferzone Sterneckerstraße untersagen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03458 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 23.04.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01093

Anlage:
Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 03458

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 27.08.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 23.04.2026 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Anlieferzone in der Sterneckerstraße untersagt bzw. der Anlieferverkehr unterbunden wird. So würden einzelne Betriebe dort bereits morgens Lebensmittel anliefern.

Die Verkehrsüberwachung ist eine behördliche Aufgabe und wird in München im Bereich des ruhenden Verkehrs von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) und dem Polizeipräsidium München übernommen. Für die Verkehrsplanung hingegen liegt die Zuständigkeit beim Mobilitätsreferat der Stadt München.
Dieses hat in der Sterneckerstraße einen Fußgängerüberweg angeordnet, die Einfahrt in die Straße ist damit grundsätzlich untersagt. Die Umsetzung weiterer verkehrsplanerischer Maßnahmen wird vom Mobilitätsreferat nicht als sinnvoll erachtet. So würde etwa die Einrichtung entsprechender Lieferzonen in der näheren Umgebung nicht primär das Parken der Lieferfahrzeuge verhindern können.

Darüber hinaus ist die Sterneckerstraße Bestandteil des Lizenzgebiets „Altstadt“ und wird werktags grundsätzlich im Rahmen der Außendienstzeiten (von Montag bis Samstag, jeweils von 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr sowie abhängig von den personellen Ressourcen) überwacht.
Zuletzt wurde die Straße gezielt kontrolliert, wobei kein Lieferverkehr festgestellt und Verstöße dementsprechend nicht beobachtet bzw. geahndet werden konnten. Die Kommunale Verkehrsüberwachung wird die Sterneckerstraße jedoch weiterhin im Rahmen der Außendienstzeiten überwachen und bei festgestellten Verstößen gegen das Verbot des Befahrens des Fußgängerüberwegs tätig werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03458 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 23.04.2026 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Nihat Demir haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
   Das Mobilitätsreferat hat die Einfahrt für Fahrzeuge in die Sterneckerstraße durch die Anordnung eines Fußgängerwegs untersagt. Darüber hinaus führt die Kommunale Verkehrsüberwachung in der Sterneckerstraße Kontrollen im Rahmen der Außendienstzeiten durch und ahndet festgestellte Verstöße.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03458 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 23.04.2026 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Stadler-Bachmaier

Die Referentin

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01 Altstadt-Lehel
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Mobilitätsreferat
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

☐ Der Beschluss des BA 01 Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

☐ Der Beschluss des BA 01 Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)

☐ Der Beschluss des BA 01 Altstadt-Lehel ist rechtswidrig.
(Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/3
zur weiteren Veranlassung.

Am……

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW